

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Dr. Valerie Wilms, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/12933 –

Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fischereikontrollverordnung – Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 – sieht in Artikel 58 vor, dass alle Lose von Fischerei und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein sollen. Gemäß Artikel 58 Absatz 4 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Marktteilnehmer über Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Marktteilnehmer verfügen, die ihnen Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geliefert haben und an die diese Erzeugnisse geliefert wurden. Gemäß Artikel 124 ist diese Regelung am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 konkretisieren die Artikel 66 bis 68 die Vorgabe der Europäischen Union (EU) zur Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen.

In der am 5. Dezember 2012 in Kraft getretenen neuen Seefischereiverordnung regelt § 18 die Rückverfolgbarkeit und setzt auf Basis von § 15 Absatz 2 Nummer 5 und 7 des Seefischereigesetzes die europäischen Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit um.

Der Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur enthält in den Artikel 42 bis 46 Vorschriften zur Verbraucherinformation. Diese hat der Fischereirat in seiner allgemeinen Ausrichtung vom 12. Juni 2012 abgeschwächt, indem die ursprünglich vorgesehene obligatorische Angabe des Fangtages gestrichen wurde. Das Europäische Parlament hingegen hat in der ersten Lesung dazu am 12. September 2012 beschlossen, dass eine transparente Kennzeichnung inklusive Fangtag in die Verordnung aufgenommen werden soll.

1. Welche Erfahrungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen bisher gemacht?

Die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen nach der Verordnung (EG) 1224/2009 (sog. Kontrollverordnung) fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer und befindet sich dort noch im Aufbau. Mehrere Bundesländer planen, diese Aufgabe in die Überwachung der Rückverfolgbarkeit nach dem Lebensmittelrecht zu integrieren. Demzufolge liegen noch keine Erfahrungen mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben vor.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Erfahrungen?

Aufgrund der fehlenden Erfahrungen können noch keine Schlussfolgerungen gezogen werden.

3. a) Ist mit den bisherigen Regelungen eine Rückverfolgbarkeit über alle Stufen ausnahmslos gewährleistet?

Ja.

- b) Ist es ebenso gewährleistet, dass die Informationen der kompletten Rückverfolgbarkeitskette nicht nur Fischhändlern und Fischverarbeitern, sondern auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern jederzeit transparent zur Verfügung stehen?

Die Verbraucherinformation erfolgt so, wie in Artikel 58 Absatz 5 der Kontrollverordnung und Artikel 68 der Verordnung (EG) 404/2011 (sog. Durchführungsverordnung) sowie § 18 Absatz 5 der Seefischerei-Verordnung geregelt. Zusätzlich zu den Informationen, die bereits nach dem Fischetikettierungsgesetz auszuweisen sind, werden zuvor gefrorene Produkte mit der Kennzeichnung „aufgetaut“ versehen. Das EU-Recht sieht aber nicht vor, dass die Informationen der kompletten Rückverfolgbarkeitskette dem Verbraucher bereitgestellt werden.

4. a) Trifft es zu, dass die Kontrollverordnung dem Verbraucher nur bei Frischfisch, Räucherfisch und unverarbeitetem tiefgekühltem Fisch mehr Transparenz bringt, nicht aber bei verarbeiteten Fischprodukten, weil hier die Pflicht zur Herkunftskennzeichnung fehlt?

Dies trifft zu. Nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung müssen dem Verbraucher nur Informationen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, die unter Kapitel 03 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 fallen.

- b) Wenn ja, gibt es vonseiten der Bundesregierung Bestrebungen, dies zu ändern?

Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich wäre eine Kennzeichnung auch für dieses Warensortiment zu begrüßen. Zunächst sollten aber die Erfahrungen aus der Umsetzung des EU-Rechts gesammelt und bewertet werden. Es wird ferner auf die Beantwortung zu Frage 13 verwiesen.

5. a) Trifft es zu, dass bei der Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit auch EU-Produkte und Importe unterschiedlich behandelt werden?

In Sachen Rückverfolgbarkeit wird nicht zwischen Gemeinschaftsware und Drittlandsware unterschieden. Zwar sind gemäß Artikel 58 Absatz 7 der Kontrollverordnung für Importe die Regelungen über die Informationsangaben für Lose nach Artikel 58 Absatz 5 Buchstaben a bis f der Kontrollverordnung nicht anwendbar, doch besteht hier nach der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (sog. IUU-Verordnung) die Verpflichtung, eine Fangbescheinigung mit den entsprechenden Daten vorzulegen.

- b) Wenn ja, worin besteht dieser Unterschied, und welche Begründung gibt es dafür?

Vergleiche Antwort zu Frage 5a.

- c) Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass eine Gleichbehandlung erwirkt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Vergleiche Antwort zu Frage 5a.

6. Welchen weiteren Regelungsbedarf zur Rückverfolgbarkeit von Fischprodukten sieht die Bundesregierung auf EU- und auf Bundesebene?

Und damit verbunden, welchen Bedarf an Transparenz zur Rückverfolgbarkeit sieht die Bundesregierung?

Aus Sicht der Bundesregierung wird der Verbraucher mit den bestehenden Regelungen ausreichend informiert. Es wird daher kein weiterer Informationsbedarf gesehen.

7. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den freiwilligen Maßnahmen einzelner Unternehmen der Fischwirtschaft und des Lebensmitteleinzelhandels zu einer transparenten Rückverfolgbarkeit und umfassenden Kennzeichnung von Fischprodukten, und hält sie diese für ausreichend (bitte begründen)?

Aus Sicht der Bundesregierung sind freiwillige Maßnahmen einzelner Unternehmen zu begrüßen, eine Verpflichtung für andere Unternehmen erwächst hieraus jedoch nicht.

8. Plant die Bundesregierung die Erstellung eines regelmäßigen Berichts zum Stand der Rückverfolgbarkeit (Rückverfolgbarkeitsfortschrittsbericht), in dem der Stand der verpflichtenden und freiwilligen Maßnahmen aufgeführt wird, Probleme benannt und Best-practice-Beispiele vorgestellt werden?

Wenn nein, warum nicht?

In der regelmäßigen Erstellung eines Rückverfolgbarkeitsfortschrittsberichts wird kein zusätzlicher Informationsgewinn für den Verbraucher gesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

9. Welche Position vertritt die Bundesregierung im Rahmen der Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem EU-Ministerrat für Fischerei und dem Europäischen Parlament zum Verordnungsentwurf zur Gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Hinblick auf die Kennzeichnungspflichten?

Die Bundesregierung begrüßt eine Verbesserung der Transparenz entlang der gesamten Lebensmittelkette im Fischereibereich. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es deshalb von besonderer Bedeutung, dass die neue Gemeinsame Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (GMO) die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) nicht nur flankiert, sondern konsequent unterstützt. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, Kohärenz der GMO auch mit den Rechtsvorschriften der Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung) und der Verordnung zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (Kontrollverordnung) herzustellen.

Um die in der Fischereipolitik gewünschten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, muss der verantwortungsbewusste Verbraucher in die Lage versetzt werden, Kaufentscheidungen auf Basis hinreichender Informationen treffen zu können. Markttransparenz und Verbraucherinformation spielen deshalb nach Auffassung der Bundesregierung eine entscheidende Rolle. Angaben zur Handelsbezeichnung, Produktionsmethode oder zu dem Fanggebiet können dazu einen wertvollen Beitrag leisten, den Verbraucher mit den notwendigen Kaufinformationen zu versorgen. Besondere Bedeutung misst die Bundesregierung einem Nachhaltigkeitssiegel und der Rückverfolgbarkeit von Fischereiprodukten bei.

10. Wird sich die Bundesregierung im Rahmen dieser Verhandlungen dafür einsetzen, dass die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Information der Verbraucher und zur Schaffung der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen umgesetzt und damit auch Angaben zum Fangtag und zum Fanggebiet in die Verordnung aufgenommen werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Angabe über den Fangtag bringt keine nutzbringende Information für den Verbraucher. Das ist das Ergebnis einer aktuellen, wissenschaftlichen Verbraucherstudie aus Norwegen über die Reaktion auf Informationen zur Frische von Fisch. Die Studie belegt, dass die Mehrheit der Verbraucher (85 Prozent) keinen Fisch kauft, der über vier Tage alt ist. Im Übrigen belegt die wissenschaftliche Studie, dass die Kenntnis des Fangdatums die sensorische Wahrnehmung des Konsumenten ungeachtet von objektiven Kriterien beeinflusst.

Mit der Lebensmittelinformations-Verordnung und der Kontrollverordnung haben die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten Instrumente geschaffen, die sowohl eine umfassende Verbraucherinformation als auch eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Fischprodukte erlauben.

Die Angabe über das Fanggebiet ist bereits seit 2002 in Deutschland durch das EU-Recht umsetzende Fischetikettierungsgesetz gängige Praxis.

11. Sieht die Bundesregierung weitere notwendige Ergänzungen für eine und vollständige Kennzeichnung von Wildfisch- und Aquakulturprodukten über die in den bisherigen Vorschlägen vorhandenen hinaus?

Wenn ja, welche?

Nein, die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für weitergehende Vorschläge. Es wird ferner auf die Beantwortung zu Frage 10 verwiesen.

12. Wie stellt sich die Bundesregierung zu einer Kennzeichnung der Fangmethode und der Aquakulturmethode für alle Fischprodukte (Frischfisch, Räucherfisch, unverarbeitete Tiefkühlprodukte, verarbeitete Produkte)?

Mit Angaben zur Fang- bzw. zur Aquakulturmethode ist keine Gewähr über die Qualität, die Frische oder die Nachhaltigkeit des Produktes gegeben. Die Bundesregierung hält es vielmehr aus fischereilicher Sicht für notwendig, den Verbraucher durch überprüfbare Nachhaltigkeitssiegel, die Sicherheit darüber geben, dass Fisch und Fischereiprodukte nachhaltig produziert sind, zu unterstützen. Es wird ferner auf die Beantwortung zu den Fragen 15 und 16 verwiesen.

13. Setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über die Gemeinsame Marktorganisation dafür ein, dass bei der Kennzeichnung an verarbeitete und unverarbeitete Fischprodukte keine unterschiedlichen Maßstäbe angelegt werden, und wenn nein, warum nicht?

Der Kommissionsvorschlag zur GMO hat hinsichtlich der Kennzeichnung von verarbeiteten und unverarbeiteten Fischereierzeugnissen keine Unterschiede gemacht. Dieser Vorschlag fand bei der Mehrheit der Mitgliedstaaten keine Unterstützung. Hingegen hat es in Deutschland bereits 2008 eine Initiative der Wirtschaftsbeteiligten gegeben, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher über die gesetzliche Vorgaben hinaus auch bei Fischprodukten mit dem KN-Code/Kombinierte Nomenklatur 1604 (Fische, zubereitet oder haltbar gemacht) hinsichtlich der Handelsbezeichnung der Fischart, einschließlich des wissenschaftlichen Namens, der Produktionsmethode sowie des Fanggebiets informiert werden. Diese Informationen sind den meisten deutschen Erzeugnissen beigelegt. Bei einigen Anbietern finden sich bereits zusätzliche Informationen über den Fangtag, den Anlandehafen und den Namen des Fischereifahrzeugs.

14. Setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über die Gemeinsame Marktorganisation dafür ein, dass EU-Produkte und Fischimport bei der Kennzeichnung gleichbehandelt werden, und wenn nein, warum nicht?

Ja.

15. Wie ist der (Verhandlungs-)Stand im Hinblick auf die Einführung einer europäischen Rahmenregelung mit Mindeststandards für ein Wildfischerei-Nachhaltigkeitszertifikat?
16. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussichten, dass mit der Gemeinsamen Marktordnung eine europäische Rahmenregelung mit Mindeststandards für ein Wildfischerei-Nachhaltigkeitszertifikat eingeführt wird?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach um die Einführung von Mindestkriterien als gemeinsamen Rechtsrahmen in der EU für

ein differenziertes Nachhaltigkeitssiegel bemüht. Dies war auch die Verhandlungsposition der Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Reform der GMO. Diese Verhandlungslinie der Bundesregierung fand jedoch weder die Unterstützung der Europäischen Kommission noch die der Mehrheit der Mitgliedstaaten.

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments und die Allgemeine Ausrichtung des Rates stimmen diesbezüglich in vielen Punkten überein. Nach einer Konsultation der Mitgliedstaaten und der Interessensgruppen (stakeholder) soll die Kommission zum 1. Januar 2015 eine Machbarkeitsstudie vorlegen und Mindestkriterien für ein EU-weites Nachhaltigkeitssiegel vorschlagen.

